

Anfängerhausarbeit: K.O.-Tropfen

Prof. Dr. Boris Burghardt, Wiss. Mitarbeiterin Damaris Seyoum, Marburg*

*Der Fall wurde im Sommersemester 2025 im Rahmen der Übung im Strafrecht für Anfänger*innen an der Philipps-Universität Marburg als Hausarbeit gestellt. Er umfasst zentrale Fragen des Allgemeinen Teils sowie der vorsätzlichen Tötungs- und Körperverletzungsdelikte. Im Zentrum stehen die Fragen, ob K.O.-Tropfen als gefährliches Werkzeug einzuordnen sind und ob sich der realisierte error in persona im Rahmen der Rücktrittsprüfung als Fehlschlag der versuchten Tat auswirkt sowie das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes bei einer „Trennungstötung“. Von 149 Studierenden haben 10,7 % die Hausarbeit nicht bestanden. Der Notendurchschnitt lag bei 7,4 Punkten.*

Sachverhalt

Der schüchterne Marburger Student B ist bereits seit mehreren Semestern heimlich in seine Kommilitonin E verliebt. Bei einer Fachbereichsparty kommt es schließlich zu einem Kennenlernen. B und E verbringen ein leidenschaftliches Wochenende miteinander, und B glaubt sich kurzzeitig am Ziel seiner Träume von einer gemeinsamen Zukunft mit E. Als er entsprechende Andeutungen gegenüber E macht, reagiert diese indes befremdet und teilt ihm mit, er sei zwar ein netter Typ, mit dem sie eine schöne Zeit gehabt hätte. Sie sei aber derzeit nicht an einer festen Beziehung interessiert. Vielmehr genieße sie ihre Freiheit und Ungebundenheit. B ist am Boden zerstört, er denkt die ganze Zeit an E und kann sich einfach nicht vorstellen, dass es für ihn jemals noch eine andere Frau geben werde.

A, ein trinkfester Freund aus Schulzeiten, der in Gießen studiert, überredet B, ihn am Freitagabend besuchen zu kommen, damit die beiden dort „ordentlich einen drauf machen können“. Als die beiden in einer gut besuchten, unübersichtlichen Bar bei einem Getränk sitzen, merkt A, dass B plötzlich bleich wird. Von A gefragt, was denn los sei, stammelt B, dass soeben „seine Ex“, die E, in das Lokal gekommen sei. Dazu deutet er verstohlen auf eine junge Frau mit langen dunklen Haaren, die sich gerade den Weg in den hinteren Teil der Bar bahnt, ohne A und B wahrgenommen zu haben. A, der den Kummer des B kennt und seinerseits im Umgang mit Frauen ziemlich rücksichtslos ist, schlägt B daraufhin Folgendes vor: Er werde sich zu der ihm unbekannten E setzen und sie auf ein Getränk einladen. In dieses will er unbemerkt die K.O.-Tropfen mischen, die er „für alle Fälle“ immer bei sich trägt. Die Tropfen sollen dafür sorgen, dass E bewusstlos wird. Dass K.O.-Tropfen bei den Betroffenen auch noch Tage später körperliche Beschwerden, wie Erbrechen, Kopfschmerzen oder Schwindel herbeirufen können, wissen die beiden. Nach kurzem Zögern stimmt B zu und ergänzt den Plan sogar: Er will von der bewusstlosen E sodann kompromittierende Fotos anfertigen und diese auf sozialen Medien hochladen, um sie zu demütigen. Zudem gibt er A ein paar Tipps, mit welchen Themen er E leicht in ein Gespräch verwickeln könne.

Doch der gemeinsam gefasste Plan geht nicht auf. Mit E hatte nämlich S, die Schwester der E, die Bar betreten. S und E sehen sich sehr ähnlich, insbesondere haben sie beide dunkle lange Haare. Als B den A auf E aufmerksam machte, glaubte A, B habe auf S gewiesen und hält daher S für E. Daher verwickelt er nun zielstrebig S in ein Gespräch und kauft ihr auch ein Getränk. Kurz bevor er

* Prof. Dr. Boris Burghardt ist Inhaber der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Juristische Zeitgeschichte an der Philipps-Universität Marburg. Damaris Seyoum ist Wiss. Mitarbeiterin an jener Professur.

ihr die K.O.-Tropfen in das Getränk mischen will, bemerkt B, der sich verstohlen in die Nähe von A, S und E begeben hat, um zu sehen, ob der Plan gelinge, den Fehler des A. Mit heftigen Gesten macht B den A noch im letzten Moment auf sich aufmerksam. A erkennt seine Verwechslung. Zwar ist es A im Grunde egal, ob er nun S oder E die K.O.-Tropfen verabreicht, er denkt sogar, dass E sich vielleicht noch mehr über bloßstellende Bilder ihrer Schwester S ärgern würde. Er will aber nicht gegen den Willen des B handeln und bricht sein Vorhaben ab. Obwohl A und B bewusst ist, dass A versuchen könnte, nun den Angriff tatsächlich auf E zu verüben, verlassen die beiden die Bar und ziehen weiter in eine andere Kneipe.

Einige Wochen später kreisen die Gedanken des B noch immer unablässig um E. Er kann sich ein Leben ohne „seine E“ nicht vorstellen und quält sich zudem mit Gedanken, dass E mit anderen Männern Zeit verbringen könne. Auf seine drängenden Kontaktaufnahmen reagiert E inzwischen nicht mehr. B steigert sich daraufhin zunehmend in einen Zustand der Wut und Verzweiflung. Er meint, E habe kein Recht, ihn einfach zu ignorieren, sondern sei es ihm schuldig, ihn anzuhören und eine neue Chance zu geben. Als E auf sozialen Medien auch noch ein Bild teilt, das sie Arm in Arm mit einem anderen Mann zeigt, entschließt er sich, E aufzusuchen und sie entweder zur Wiederaufnahme des Kontakts zu überreden oder bei einer erneuten Zurückweisung zu töten oder zumindest schwer zu verletzen. Dafür wartet er vor ihrer Wohnung auf sie. Als E nach Hause kommt, entwickelt sich sofort ein hitziges Gespräch zwischen ihnen. E teilt B unmissverständlich mit, dass sie an weiteren Treffen kein Interesse habe. Daraufhin zieht B ein großes Küchenmesser aus seiner Tasche und versetzt ihr drei Stiche. E erleidet stark blutende Schnittwunden am linken Arm und der Brust, taumelt nach hinten und geht zu Boden. Als B sich über sie beugt, meint er zu erkennen, dass E zwar schwer, aber nicht lebensgefährlich verletzt ist. Er denkt sich zudem, dass die erlittenen Verletzungen jedenfalls ausreichen, um ihr „eine Lehre“ zu erteilen, und lässt von ihr ab. E wird wenig später von Passanten gefunden, die Hilfe verständigen. Tatsächlich war die Stichverletzung in der Brust der E so gravierend, dass sie ohne Rettungsmaßnahmen verblutet wäre.

Aufgabe

Wie haben sich A und B nach dem Strafgesetzbuch strafbar gemacht? §§ 221, 238, 240, 323c StGB sind nicht zu prüfen.

Lösungsvorschlag

Erster Tatkomplex: In der Kneipe	368
A. Strafbarkeit des A.....	368
I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB.....	368
1. Vorprüfung.....	369
2. Tatentschluss.....	369
a) Hinsichtlich des Grunddelikts	369
b) Hinsichtlich der Qualifikation.....	369
aa) § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB.....	369
bb) § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.....	370
cc) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB.....	372

dd) § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB.....	372
ee) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.....	373
3. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB.....	373
4. Rechtswidrigkeit.....	373
5. Schuld.....	373
6. Kein Rücktritt.....	373
a) Kein fehlgeschlagener Versuch	374
b) Rücktrittshandlung.....	375
c) Freiwilligkeit.....	375
7. Ergebnis.....	376
II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB.....	376
B. Strafbarkeit des B.....	376
I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB	376
1. Vorprüfung.....	376
2. Tatentschluss.....	376
3. Ergebnis.....	377
II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 27 StGB	377
1. Tatbestandsmäßigkeit	378
a) Objektiver Tatbestand	378
aa) Vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat	378
bb) Hilfeleisten.....	378
b) Subjektiver Tatbestand.....	378
aa) Vorsatz hinsichtlich der Haupttat	378
bb) Vorsatz hinsichtlich des Hilfeleistens zur Haupttat	379
2. Rechtswidrigkeit und Schuld.....	379
3. Kein Rücktritt.....	379
a) Kein fehlgeschlagener Versuch	379
b) Rücktrittshandlung.....	379
c) Freiwilligkeit.....	379
4. Ergebnis.....	380
III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 27 StGB	380
Zweiter Tatkomplex: Der Messerangriff	380
A. Strafbarkeit des B.....	380
I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB.....	380

1. Vorprüfung.....	380
2. Tatenschluss.....	380
a) Hinsichtlich der Tötung eines Menschen	380
b) Hinsichtlich eines tatbezogenen Mordmerkmals.....	380
c) Täterbezogenes Mordmerkmal.....	381
3. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB.....	384
4. Rechtswidrigkeit und Schuld	384
5. Kein Rücktritt.....	384
a) Kein fehlgeschlagener Versuch	384
b) Rücktrittshandlung.....	385
aa) Beendeter oder unbeendeter Versuch	385
bb) Aufgabe der Tat.....	385
c) Freiwilligkeit.....	386
d) Zwischenergebnis.....	386
6. Ergebnis.....	386
II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB	386
1. Tatbestandsmäßigkeit	387
a) Grundtatbestand	387
b) Qualifikation.....	387
aa) § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.....	387
bb) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB.....	387
cc) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.....	387
2. Rechtswidrigkeit und Schuld	387
3. Ergebnis.....	387
Gesamtergebnis.....	387

Erster Tatkomplex: In der Kneipe

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB

Hinweis: Es sollte direkt der Versuch geprüft werden.

A könnte sich der versuchten gefährlichen Körperverletzung an S gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben, indem er ihr ein Getränk kaufte und kurz davor war, ihr die K.O.-Tropfen zu verabreichen.

1. Vorprüfung

A hat die Tropfen nicht verabreicht, die Tat ist somit nicht vollendet. Der Versuch einer gefährlichen Körperverletzung ist gem. § 224 Abs. 2 StGB stets strafbar.

2. Tatentschluss

A müsste einen Tatentschluss zur Begehung einer gefährlichen Körperverletzung an S gehabt haben. Ein Tatentschluss liegt vor, wenn der*die Täter*in Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale hat und ggfs. alle sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale aufweist.¹

a) Hinsichtlich des Grunddelikts

A müsste Vorsatz hinsichtlich einer körperlichen Misshandlung und/oder einer Gesundheitsschädigung der S gehabt haben. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.² Durch die Tropfen sollte eine Bewusstlosigkeit hervorgerufen werden, wobei A auch Erbrechen, Schwindel und Kopfschmerzen bei dem Opfer in Kauf genommen hat. Jedenfalls diese in Kauf genommenen körperlichen Beschwerden stellen eine körperliche Misshandlung dar.

Ferner stellen die Bewusstlosigkeit, Erbrechen, Schwindel und Kopfschmerzen auch das nicht ganz unerhebliche Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktion nachteilig abweichenden pathologischen (krankhaften) Zustand körperlicher Art und somit eine Gesundheitsschädigung dar.³

Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass A die S für E hielt. Darin könnte ein vorsatzausschließender Irrtum über einen Tatumstand gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB liegen. A hatte seinen Vorsatz, eine Körperverletzung mittels K.O.-Tropfen zu begehen, auf S und damit einen anderen Menschen konkretisiert. Er unterlag (lediglich) einem sog. *error in persona*, d.h. einer Fehlvorstellung über die Identität des Tatopfers. Indes sind S und E beide andere Menschen und daher als Objekte einer Körperverletzung tatbestandlich gleichwertig. Die Identität des Opfers ist dagegen kein „Umstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört“. ⁴ Der Irrtum des A ist somit für den Vorsatz ohne Bedeutung. A hatte einen Körperverletzungsvorsatz hinsichtlich der S.

b) Hinsichtlich der Qualifikation

Der Tatentschluss müsste sich auf die Verwirklichung qualifizierender Umstände erstreckt haben.

aa) § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB

A könnte beabsichtigt haben, die Körperverletzung durch die Beibringung von Gift oder mittels eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffes herbeizuführen.

¹ Engländer, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 22 Rn. 23.

² BGH NStZ 2022, 224 (226 Rn. 16); Fischer, in: Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 73. Aufl. 2026, § 223 Rn. 4.

³ Zur Bewusstlosigkeit als Gesundheitsschädigung vgl. Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 223 Rn. 9.

⁴ Zur Unbeachtlichkeit des *error in persona* vgl. BGH NJW 1991, 933; Roxin/Greco, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 12 Rn. 193 ff.

Ein Gift ist jeder organische oder anorganische Stoff, der im Einzelfall nach seiner Art, der beigebrachten Menge, der Art der Beibringung oder der Konstitution des Opfers durch thermische, chemische oder chemisch-physikalische Wirkung die Gesundheit zu beschädigen geeignet ist.⁵ Bei K.O.-Tropfen handelt es sich um einen organischen Stoff. Sie beeinflussen das zentrale Nervensystem und haben eine betäubende Wirkung. Damit sind sie in der Lage, die Gesundheit einer Person zu beschädigen. Es handelt sich also um ein Gift.

Ein Gift ist dann beigebracht, wenn der Stoff so mit dem Körper in Kontakt gerät, dass er seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann.⁶ A wollte S die Tropfen in das Getränk kippen, dadurch wäre der Stoff so mit dem Körper in Kontakt geraten, dass er die Gesundheit hätte schädigen können.

Darüber hinaus wird teilweise gefordert, dass die Substanz geeignet ist, eine erhebliche Körperverletzung zu verursachen.⁷ Für diese Restriktion spricht die systematische Erwägung, dass an Nr. 1 keine geringeren Anforderungen als an Nr. 2 gestellt werden dürfen.⁸ Durch die K.O.-Tropfen sollte S bewusstlos werden. Die – nicht lediglich ganz kurzfristige – Bewusstlosigkeit kann schon für sich betrachtet, unabhängig von weiteren Risiken, die aus diesem Zustand erwachsen, als eine erhebliche Körperverletzung, also eine solche von überdurchschnittlicher Intensität oder Dauer, eingestuft werden.

bb) § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Hinweis: Es handelt sich hierbei um einen der Problemschwerpunkte der Hausarbeit. An dieser Stelle sollten die Bearbeiter*innen das Urteil des BGH (NJW 2024, 3735) gefunden haben. Da auch in dem Urteil die klassischen Auslegungsmethoden herangezogen werden, ist dies auch von den Studierenden zu erwarten.

Bei der von A beabsichtigten Beibringung von K.O.-Tropfen könnte es sich zudem um die Begehung einer Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeugs handeln. Als gefährliches Werkzeug gilt jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und Weise seiner konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

Nach der Einnahme der K.O.-Tropfen kann es über die Bewusstlosigkeit hinaus zu Schwindel, Erbrechen und Kopfschmerzen kommen, womit die Tropfen jedenfalls geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Jedoch handelt es sich bei den K.O.-Tropfen um eine Flüssigkeit, die ihre Wirkung erst infolge einer biochemischen Reaktion im Körperinneren entfaltet. Fraglich ist damit, ob es sich bei K.O.-Tropfen auch um ein „Werkzeug“ handelt.

(1) Der 5. *Strafsenat* des BGH hat jüngst in einem erkennbar als Grundsatz-Entscheidung angelegten Beschluss vertreten, dass K.O.-Tropfen schon aufgrund des Wortlauts der Vorschrift kein gefährliches Werkzeug darstellen würden.⁹ Bei einem Werkzeug handele es sich nach dem allgemeinen

⁵ Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 224 Rn. 12; Engländer, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 224 Rn. 2.

⁶ BGH, Urt. v. 6.12.2023 – 5 StR 281723, Rn. 23.

⁷ BGHSt 51, 18 (22); Sobota/Lichtenthäler, JuS 2017, 516 (517).

⁸ Sobota/Lichtenthäler, JuS 2017, 516 (517).

⁹ BGH NJW 2024, 3735. In diesem Sinne auch BGH NSTz 2009, 505 f.; Müller, jM 2025, 88; Schiemann, KriPoZ 2025, 182; Jahn, JuS 2025, 276; Jäger, JuS 2025, 79; Hardtung, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 224 Rn. 14; Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 224 Rn. 31. A.A. BGH, Beschl. v. 20.4.2017 – 2 StR 79/17; Hörnle, in: LK-StGB, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 177 Rn. 305. Für eine differenzierende Auslegung des Begriffs bei § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB vgl. Pschorr/Gmelin, ZfStw 5/2024, 318 ff.

Sprachgebrauch (welcher am Duden¹⁰ bemessen wird) um einen für bestimmte Zwecke geformten Gegenstand, mit dessen Hilfe etwas bearbeitet wird. Unter einem Gegenstand verstehe man gemeinhin nur feste Körper. Da K.O.-Tropfen Flüssigkeiten sind und damit keine festen Körper haben, seien sie keine Gegenstände. Ihnen könne deshalb auch keine Werkzeugqualität zukommen. Eine andere Auslegung, die sich auf Gerechtigkeitsgründe stützt, lasse die Wortlautgrenze und damit letztlich den Gesetzlichkeitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG außer Acht.¹¹

Der BGH hat zudem systematische Erwägungen geltend gemacht. Das Merkmal des gefährlichen Werkzeugs findet sich auch in anderen, insoweit wortlautgleichen Qualifikationstatbeständen, z.B. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Insoweit hat der BGH bereits entschieden, dass ein Mittel, welches erst nach einem Stoffwechselprozess sedierend oder narkotisierend wirkt, kein (gefährliches) Werkzeug sei, selbst wenn es zu einer vorübergehenden Bewusstlosigkeit führe.¹² Dies müsse auch für den Werkzeugbegriff nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB gelten und stünde auch nicht im Widerspruch zu der Rechtsprechung, die ätzende Säure, die dem Opfer ins Gesicht gegossen wird, als gefährliches Werkzeug einordnet, denn anders als bei der Beibringung von K.O.-Tropfen über ein Getränk können die mit einem Gegenstand von außen auf den Körper gebrachten Stoffe unmittelbar zu einer erheblichen Körperverletzung führen.¹³

(2) Dieser Argumentation lassen sich die folgenden Erwägungen entgegenhalten: Juristische Begriffe müssen sich nicht mit der umgangssprachlichen Begriffsverwendung decken.¹⁴ Die Grenze des zulässigen Wortlauts lässt sich daher jedenfalls nicht (nur) im Duden finden. Selbst wenn der Begriff des Werkzeugs üblicherweise körperliche Gegenstände bezeichnet, erscheint es nicht zwingend, die feste Verkörperung als unverzichtbares Begriffsmerkmal anzusehen.¹⁵ Entscheidender als der Aggregatzustand ist für den Werkzeugbegriff, dass sich ein Gegenstand zielgerichtet zur erheblichen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit gebrauchen lässt. Dass der Wortlaut keineswegs derart eindeutig auf körperliche Gegenstände beschränkt ist, zeigt sich auch daran, dass selbst die Rechtsprechung in früheren Entscheidungen flüssige Substanzen mit betäubender oder ätzender Wirkung als gefährliches Werkzeug subsumiert hat. So wurde etwa bei Säure, die ins Gesicht gegossen wurde, das Vorliegen eines gefährlichen Werkzeugs angenommen.¹⁶ Außerdem wurde auch im Gesetzgebungsverfahren zum 6. StrRG Salzsäure als ein Beispiel für ein gefährliches Werkzeug erwähnt.¹⁷ Damit ist die Wortlautgrenze nicht überschritten.

Für eine Einbeziehung auch flüssiger Substanzen sprechen außerdem teleologische Erwägungen. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, besonders gefährliche Begehungsweisen bzw. Tatmittel zu erfassen. Der Aggregatzustand des Tatmittels ist für seine Gefährlichkeit aber irrelevant. Die Verwendung von Substanzen mit dem Ergebnis einer länger andauernden Bewusstlosigkeit ist unter Umständen auch gefährlicher und eingriffsintensiver als Tatmittel, die feste Körper haben. K.O.-Tropfen sind besonders gefährlich, da sie nicht nur die Bewusstlosigkeit herbeiführen können, sondern auch die Wehrlosigkeit des Opfers und damit das Risiko weiterer Straftaten, wie etwa Diebstähle oder sexualisierte Gewalt erhöhen. E sollte bewusstlos und dadurch wehrlos werden, damit A und B bloßstellende Bilder von ihr hätten machen können.

¹⁰ Duden (24.11.2025).

¹¹ Zustimmend Grafe, ZfStw 5/2025, 666 (667 f.).

¹² BGH NSTZ-RR 2018, 141.

¹³ BGH NJW 2024, 3735 (3736 Rn. 20).

¹⁴ Kudlich, in: BeckOK StGB, Stand: 1.11.2025, § 1 Rn. 20.

¹⁵ Hörnle, in: LK-StGB, Bd. 10, 12. Aufl. 2023, § 177 Rn. 305.

¹⁶ Vgl. BGH NJW 1951, 82.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 13/9064, S. 18.

Mithin handelt es sich bei den K.O.-Tropfen um ein gefährliches Werkzeug.

Hinweis: A.A ist ebenso gut vertretbar. Praktische Bedeutung hat diese teleologische Erwägung insbesondere bei anderen Tatbeständen (z.B. § 177 Abs. 8 StGB), die – anders als § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB – nicht gesondert eine Herbeiführung mit Gift oder gesundheitsschädlichen Stoffen als qualifizierende Umstände aufführen.

cc) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Darüber hinaus könnte ein Tatentschluss bezüglich eines hinterlistigen Überfalls i.S.d. Nr. 3 vorliegen. Ein solcher liegt vor, wenn eine ahnungslose Person unter planmäßig berechnender Verdeckung der wahren Absichten plötzlich angegriffen wird.¹⁸ S sollten K.O.-Tropfen als ein bewusstseinstrübendes Mittel durch heimliche Beimischung in ein unverdächtiges Getränk verabreicht werden. Dies stellt eine planmäßig berechnende Verdeckung der wahren Absichten dar, womit eine hinterlistige Vorgehensweise erfüllt ist. Der Begriff „Überfall“ könnte jedoch das Vorliegen eines körperlichen Angriffs erfordern. Allerdings spricht auch hier der Sinn und Zweck der Nr. 3 für eine weite Auslegung. Strafgrund der Nr. 3 ist einerseits die erhöhte Gefährlichkeit der Begehungsweise, die für das Opfer daraus erwächst, dass es sich unvorhergesehen und plötzlich dem Angriff ausgesetzt sieht, andererseits die erhöhte kriminelle Energie, die sich in der planmäßigen Verdeckung der Angriffsabsicht manifestiert.¹⁹ Durch das heimliche Beimischen hatte S keine Möglichkeit, sich zu verteidigen. Die Plötzlichkeit des Angriffs sollte im unvorhersehbaren Eintreten der Betäubungswirkung liegen.²⁰ Nr. 3 ist verwirklicht.²¹

Hinweis: A.A ist vertretbar.

dd) § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Ferner könnte der Tatentschluss des A auch auf die Verwirklichung der Qualifikation der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB gerichtet sein. Dafür müsste er beabsichtigt haben, die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich zu begehen. Dies liegt vor, wenn mindestens zwei Personen bei ihrer Ausführung einverständlich zusammenwirken und so die Gefährlichkeit des Angriffs für das Opfer erhöhen.²² Beteiligung ist nach der Legaldefinition des § 28 Abs. 2 StGB der Oberbegriff für Täterschaft und Teilnahme. Bei A und B handelt es sich jedenfalls um Beteiligte im Sinne der Vorschrift. Ob sie die Körperverletzung aber auch tatsächlich gemeinschaftlich i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB begangen haben, ist fraglich: A sollte nämlich die aktive Rolle übernehmen, während B das Geschehen aus der Ferne beobachten sollte. Der strafschärfende Grund von § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB ist, dass das Opfer durch die erhöhte Zahl der Angreifer*innen eingeschüchtert oder in den Verteidigungsmöglichkeiten beschränkt wird.²³ Daraus ergibt sich aber auch, dass wenigstens zwei Personen am Tatort anwesend sein und eine aktive Rolle spielen müssen. Zwar ist nicht erforderlich, dass jede beteiligte Person die Tathandlung eigenhändig oder gleichzeitig vollzieht, aber

¹⁸ BGH NStZ 2004, 93; Dölling, in: Dölling u.a., *Gesamtes Strafrecht, Handkommentar*, 5. Aufl. 2022, StGB § 224 Rn. 4.

¹⁹ Sternberg-Lieben, in: *Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 224 Rn. 18.

²⁰ Sternberg-Lieben, in: *Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 224 Rn. 18.

²¹ Vgl. BGH NStZ-RR 1996, 100 (101); Hardtung, in: *MüKo-StGB*, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 224 Rn. 34; Grünwald, in: *LK-StGB*, Bd. 11, 13. Aufl. 2023, § 224 Rn. 26. A.A. Maurach/Schroeder/Maiwald/Hoyer/Momsen, *Strafrecht, Besonderer Teil, Teilbd. 1*, 11. Aufl. 2019, § 9 Rn. 16.

²² Engländer, in: *Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2. Aufl. 2020, § 224 Rn. 12.

²³ BGH NStZ 2016, 595; Sternberg-Lieben, in: *Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch*, 31. Aufl. 2025, § 224 Rn. 19 ff.

dass durch das Zusammenwirken tatsächlich eine gesteigerte Gefährlichkeit des Angriffs begründet wird.²⁴ Dem Opfer müssen also mindestens zwei Personen gegenüberstehen. S sollten hier aber gerade nicht A und B gegenüberstehen, damit B nicht erkannt würde. § 224 Abs. 1 Nr.4 StGB ist nicht einschlägig.

Hinweis: A.A. ebenso gut vertretbar, wenn darauf abgestellt wird, dass die Begehungssituation so gestaltet bzw. geplant war, dass B jederzeit hätte eingreifen können (und nach dem Tatplan jedenfalls nach Eintritt der Bewusstlosigkeit wohl auch eingreifen sollte).

ee) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Mangels näherer Sachverhaltsangaben kommt eine Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung selbst dann nicht in Betracht, wenn man hierfür mit der h.M. schon die Eignung ausreichen lässt, eine abstrakte Lebensgefahr zu schaffen.

3. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB

Unmittelbares Ansetzen liegt vor, wenn der*die Täter*in subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-geht’s-lost“ überschritten und objektiv zu einer tatbestandlichen Angriffshandlung angesetzt hat, die ohne wesentliche Zwischenakte in die Tatbestandserfüllung einmünden soll.²⁵ A hatte sich S bereits genähert und war dabei, ihr die K.O.-Tropfen ins Getränk zu mischen. Ein unmittelbares Ansetzen liegt vor.

4. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich, womit A rechtswidrig handelte.

5. Schuld

Auch Schuldausschließungs- oder Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich, A handelte schuldhaft.

6. Kein Rücktritt

In Betracht kommt ein strafbefreiender Rücktritt des A vom Versuch (§ 24 StGB). Da mehrere Personen (A und B) an der Tat beteiligt waren, ergeben sich die Voraussetzungen unter denen ein strafbefreiender Rücktritt erfolgen kann, aus § 24 Abs. 2 StGB.²⁶ Gem. S. 1 wird danach wegen Versuchs nicht bestraft, wer freiwillig die Vollendung verhindert. Gem. S. 2 genügt zur Straflosigkeit jedoch auch ein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, die Vollendung der Tat zu verhindern, wenn sie ohne Zutun der betroffenen Person nicht vollendet oder unabhängig von dem früheren Tatbeitrag begangen wird. Indem A von der Tat abließ, könnte S. 1 einschlägig sein.

²⁴ Sternberg-Lieben, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Aufl. 2025, § 224 Rn. 21.

²⁵ Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 34 Rn. 22.

²⁶ Zur Klarstellung: Es ist hier ein anderer Maßstab anzulegen als bei § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB: Während bei der gefährlichen Körperverletzung eine *gemeinschaftliche* Tatbegehung mit einem anderen Beteiligten erforderlich ist, muss bei § 24 Abs. 2 StGB die versuchte Tat lediglich mehrere Beteiligte haben.

a) Kein fehlgeschlagener Versuch

Ein Rücktritt wäre jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn ein fehlgeschlagener Versuch vorliegen würde. Ein Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der*die Täter*in nach seiner subjektiven Vorstellung die Tat mit den bereits eingesetzten oder den zur Hand liegenden Mitteln nicht mehr ohne zeitliche Zäsur vollenden kann.²⁷

Hier war A bewusst, dass ihm eine Vollendung der von ihm versuchten Körperverletzung der S noch möglich wäre. Ein Fehlschlag in rein tatsächlicher Hinsicht liegt daher weder objektiv noch nach seiner Vorstellung vor. Allerdings hatte A zwischenzeitlich erkannt, dass sich sein Versuch auf S, nicht – wie eigentlich beabsichtigt – auf E bezog. Ob in einem solchen Fall, in dem der*die Täter*in nach Versuchsbeginn seinen*ihren error in persona realisiert, ein Fehlschlag vorliegt, ist umstritten.

Gegen einen Fehlschlag kann hier zunächst angeführt werden, dass es dennoch möglich war, S die K.O.-Tropfen zu verabreichen, damit sie bewusstlos wird. Die Tat konnte also trotzdem auch noch an ihr vollendet werden.²⁸ Dem könnte man – wenn man für einen Fehlschlag²⁹ argumentiert – aber entgegenhalten, dass A der S die Tropfen zwar faktisch noch hätte verabreichen können, dies allerdings den durch den Tatplan bestimmten Sinn verfehlt hätte: Bei dem Opfer handelte es sich nämlich nicht um die Exfreundin des B, sondern um ihre Schwester, womit sie sich jedenfalls nicht an E gerächt hätten. Bei einer solchen Argumentation umfasst der Fehlschlag nicht nur die tatsächliche Unmöglichkeit, sondern auch die soziale Sinnlosigkeit der Tatvollendung.

Auf der anderen Seite ist aber die Ausdehnung der Rücktrittsmöglichkeit letztlich die Konsequenz aus der Annahme der Unbeachtlichkeit der Personenverwechslung für den Vorsatz.³⁰ Wenn auf Tatbestandsebene die Personenverwechslung nicht zum Vorsatzausschluss führt, dann darf dem*der Täter*in, wenn er*sie seinen*ihren Irrtum erkennt und von der Vollendung der dennoch möglichen Tatbegehung absieht, nicht die Straffreiheit gem. § 24 StGB von vorneherein versagt werden.³¹ Setzt der*die Täter*in unmittelbar zur Verwirklichung des Tatgeschehens an, so bezieht sich sein*ihr Vorsatz auf die anvisierte Person.³² Gab A also diesen Vorsatz auf, dann trat er auch von genau dieser Tat zurück, wobei seine Motive zunächst unerheblich sind. Die Motive werden erst bei der Freiwilligkeit relevant.³³

Außerdem wird – wenn ein Fehlschlag angenommen wird – die ohnehin außergesetzliche Kategorie des Fehlschlags zu Lasten der Versuchstatperson normativiert. Das gesetzliche Erfordernis der Freiwilligkeit würde dann von der ungeschriebenen Kategorie des Fehlschlags vollständig verdrängt werden.

In teleologischer Hinsicht spricht gegen die Annahme eines Fehlschlags, dass damit Belange des Opferschutzes vernachlässigt werden, die die gesetzliche Rücktrittsregelung nach h.M. stark bestimmen. In diesem Zusammenhang lässt sich anführen, dass bei einem beendeten Versuch richtigerweise unstreitig kein fehlgeschlagener Versuch angenommen wird, sondern aus Gründen des Opferschutzes die soziale Sinnlosigkeit der Tat außer Acht gelassen wird.³⁴

²⁷ BGH NSTZ 2024, 31 (31 Rn. 5); BGH NSTZ-RR 2020, 102 (103).

²⁸ Vgl. in diesem Sinne *Freund/Rostalski*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019, § 9 Rn. 26.

²⁹ Einen Fehlschlag in entsprechenden Fallkonstellationen bejahend etwa *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 39 Rn. 94; *ders.*, JuS 1998, 1 (3); *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 37 Rn. 23; *Kaspar*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2023, § 8 Rn. 97.

³⁰ *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 777.

³¹ *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2022, Rn. 777.

³² *Feltes*, GA 1992, 395 (413).

³³ *Feltes*, GA 1992, 395 (413). In diesem Sinne auch *Frister*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 24 Rn. 21.

³⁴ *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 37 Rn. 24; *Engländer*, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023,

Im konkreten Fall spricht darüber hinaus dagegen, dass, wie die Erwägungen des A zeigen, der soziale Sinn der Tat als Racheakt gegen E sich durchaus auch durch eine Betäubung der S realisieren ließe, wenn auch in anderer, lediglich mittelbarer Form.

Damit liegt kein Fehlschlag vor.

Hinweis: A.A. (und wohl h.M.) vertretbar. Grundlage einer solchen Argumentation muss dann ein Tatbegriff sein, der sich stärker an der Tat orientiert, die A „eigentlich“ verüben wollte, nämlich E zu betäuben. Durch die Verwechslung konnte die Tat so, wie sie geschehen sollte, nicht mehr verwirklicht werden. Es bedürfte freilich einer Begründung, warum im Rahmen der Prüfung des Fehlschlags plötzlich diese im Rahmen des Vorsatzes irrelevante Motivations-/Willenssituation des A ausschlaggebend sein soll. Es ist schwer nachvollziehbar, warum als vorsätzlich versuchte Tat die Betäubung der S gewertet wird, die dann fehlgeschlagen sein soll, weil „eigentlich“ E angegriffen werden sollte. Die Argumentation müsste hervorheben, dass nun das Tatmotiv des A, das sich nur auf E (und nicht auf S) bezog, für den Tatentschluss wesentlicher und bestimmender Faktor war und daher auch für die Bewertung des Versuchs als fehlgeschlagen entscheidend sei. Dagegen spricht im konkreten Fall allerdings auch die Sachverhaltsangabe, nach der A es explizit gleichgültig war, ob er statt E die S betäubt. Die a.A. sieht darin keinen Widerspruch zur Behandlung des Vorsatzes. Wenn ein Fehlschlag bejaht wird, dann müsste die Prüfung des Rücktritts an dieser Stelle beendet werden.

b) Rücktrittshandlung

A müsste die Vollendung der Tat verhindert haben. Indem er das Vorhaben nicht fortführt, hat er die Tatvollendung verhindert.

c) Freiwilligkeit

Im Rahmen der Freiwilligkeit ist zu klären, ob die Intervention des B eine Freiwilligkeit des A ausschließt. Voraussetzung für die Annahme der Freiwilligkeit ist nach ständiger Rechtsprechung, dass der*die Täter*in die Tatvollendung aus selbstgesetzten Motiven nicht mehr erreichen will und die Ausführung seines*ihres Tatplans noch für möglich hält, also sich weder durch eine äußere Zwangslage noch durch seelischen Druck an der Vollendung gehindert sieht.³⁵

Wie bereits festgestellt, hielt A eine Rache an E auch durch die Betäubung von S noch für möglich, es liegt also keine vollständige soziale Sinnlosigkeit vor, der Tatplan erschien ihm auch nach Entdeckung seines Irrtums noch realisierbar. Fraglich ist jedoch, ob A „Herr seiner Entschlüsse“ blieb, nachdem ihn B auf seinen Irrtum aufmerksam machte und zum Ausdruck brachte, dass er (B) nicht an der von A begonnen Tat mitwirken würde. Die Erwägung, dass A meinte, auch durch eine Betäubung der S ließe sich Rache an E üben, spricht für eine Freiwilligkeit. Gegen die Freiwilligkeit spricht, dass sein Komplize B eindeutig zu verstehen gab, die versuchte Tat nicht zu wollen. Jedenfalls als Freundesdienst verliert die noch vollendbare Tat damit ihren Sinn. Freilich bleibt die Wichtigkeit dieses Gesichtspunkts eine autonome Setzung des A. A brach die Tat nicht aus Angst vor Entdeckung oder anderen Hinderungsgründen ab, sondern aus Respekt vor dem Willen des B, also aus eigenem Antrieb. Damit ist der Rücktritt freiwillig.

§ 24 Rn. 25.

³⁵ BGH NStZ 2013, 639 (640).

Dass A und B anschließend (insoweit durchaus freiwillig) übereinkamen, es nicht noch einmal bei E zu probieren, begründet nicht die Anwendung des § 24 StGB. Denn insoweit handelt es sich lediglich um den Verzicht auf ein erneutes Ansetzen zu einer weiteren (!) Versuchstat.

Damit ist der Rücktritt freiwillig.

7. Ergebnis

A hat sich nicht wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung an S strafbar gemacht.

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB

A könnte sich durch dieselbe Handlung der versuchten gefährlichen Körperverletzung an E gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2 StGB schuldig gemacht haben.

Indes erstreckte sich der Vorsatz des A zu dem gem. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB i.V.m. § 8 S. 1 StGB relevanten Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens zur Tat allein auf die – fälschlich für E gehaltene – S. Einen tatbezogenen Vorsatz zur Verletzung der E im rechtlichen Sinne gab es zu diesem Zeitpunkt, trotz seines eigentlichen Willens, diese als die „abtrünnige Geliebte“ seines Freundes B zu verletzen, nicht. A hat sich nicht wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung an E schuldig gemacht.

Hinweis: Hier sollte sich sehr kurz gefasst werden.

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB

Indem A ansetzte, die K.O.-Tropfen zu verabreichen, könnte B sich der versuchten gefährlichen Körperverletzung in Mittäterschaft gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht haben.

1. Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet. Der Versuch einer gefährlichen Körperverletzung ist gem. § 224 Abs. 2 StGB stets strafbar.

2. Tatentschluss

B sollte keine unmittelbar tatbestandsmäßige Handlung erbringen. Allerdings könnten ihm die Tatbeiträge des A zugerechnet werden. Dafür müsste B einen Tatentschluss zur mittäterschaftlichen Verwirklichung der versuchten Körperverletzung gefasst haben. Fraglich ist, ob der Tatplan auch auf eine mittäterschaftliche Begehung gerichtet war. Bei dem geplanten Tatbeitrag des B könnte es sich auch nur um eine Teilnahmehandlung handeln.

Mit einer subjektiven Betrachtungsweise könnte die Frage der Täterschaft danach zu beurteilen sein, wer die Tat subjektiv als eigene will, also mit Täterwillen handelt und objektiv irgendeinen fördernden Beitrag erbringt.³⁶ Anhaltspunkt für den Täterwillen könnten der Grad des Interesses am

³⁶ BGH NStZ-RR 2017, 5 (6); BGH NStZ 2006, 94.

Taterfolg, der Umfang der Tatherrschaft bzw. der Wille zur Ausübung der Tatherrschaft sein.³⁷ Dafür könnte darauf abgestellt werden, dass B ein besonderes persönliches Interesse an der Tat hatte, denn es handelte sich um seine Exfreundin und er wollte anschließend Bilder von E anfertigen, um sie zu demütigen. Damit dies aber geschehen konnte, musste die Betäubung gelingen. Zudem gab er auch Tipps für einen Gesprächseinstieg, welcher nach seiner Vorstellung entscheidend für das Gelingen der Tat war, denn nur wenn A die (vermeintliche) E in ein Gespräch verwickeln konnte, konnte er ihr unbemerkt die K.O.-Tropfen verabreichen und B anschließend die Bilder anfertigen. Damit könnte man mit einer eher subjektiven Betrachtung eine Mittäterschaft annehmen. Eine solche Subjektivierung ist jedoch abzulehnen, denn sie widerspricht jedenfalls dem Wortlaut des § 25 Abs. 1 StGB. Zudem sollte B an der eigentlichen Tatbegehung nicht mitwirken.

Mit einer eher objektiven Auslegung hingegen könnte Täter*in sein, wer als Zentralgestalt des Geschehens die planvoll lenkende oder mitgestaltende Tatherrschaft besitzt.³⁸ Teilnehmer*in könnte sein, wer ohne eigene Tatherrschaft als Randfigur des Geschehens die Begehung der Tat veranlasst oder sonst fördert. A hatte den für die Körperverletzung relevanten Tatplan allein geschmiedet, verfügte über die K.O.-Tropfen, sprach das vermeintliche Opfer an und führte die eigentliche Schädigungshandlung durch. B hingegen blieb im Hintergrund, beobachtete das Geschehen, hatte keinen unmittelbaren Kontakt zum Opfer und leistete auch keine dies kompensierende Mehrleistung im Vorbereitungsstadium. A besaß die Tatherrschaft und bildete die Zentralgestalt des tatbestandsmäßigen Geschehens, wohingegen B als Randfigur anzusehen ist. Auch nach dieser Ansicht liegt keine Mittäterschaft vor.

Hinweis: A.A. noch vertretbar. Wenn eine Mittäterschaft bejaht wird, dann müsste im Tatentschluss noch thematisiert werden, wie sich der error in persona des A auf B auswirkt. Außerdem müsste die Frage des unmittelbaren Ansatzens bei der Mittäterschaft behandelt werden. Schließlich ergeben sich beim Rücktritt aber die u.g. Probleme.

3. Ergebnis

B hat sich nicht der versuchten gefährlichen Körperverletzung in Mittäterschaft schuldig gemacht.

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 27 StGB

Allerdings könnte B sich der Beihilfe zur versuchten gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1, 27 StGB schuldig gemacht haben, indem er der Tat zustimmte und Ratschläge erteilte.

³⁷ BGH NStZ-RR 2017, 5 (6); BGH NStZ 2006, 94.

³⁸ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 27 ff.; Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 25 ff. m.w.N.

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiver Tatbestand

aa) Vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat

Die versuchte gefährliche Körperverletzung des A ist eine vorsätzlich begangene rechtswidrige Haupttat.

bb) Hilfeleisten

Hilfeleisten meint jeden Tatbeitrag, der die Haupttat entweder ermöglicht oder erleichtert.³⁹ Durch das Zustimmung zur Tat und Erteilung der Ratschläge hat B die Haupttat erleichtert und damit (jedenfalls psychische) Beihilfe geleistet.

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz hinsichtlich der Haupttat

B müsste auch Vorsatz hinsichtlich der von A begangenen Haupttat gehabt haben. Problematisch ist nun, wie sich der error in persona des Haupttäters A auf seinen Gehilfen B auswirkt.

Hinweis: Die Frage, wie sich der error in persona auf die teilnehmende Person auswirkt, ist ein zentrale Streitfrage des Allgemeinen Teils zurückgehend auf die Rose-Rosahl-Entscheidung des Preußischen Obertribunals aus dem Jahr 1859. Dabei beschränkt sich die Diskussion jedoch fast ausschließlich auf den*die Anstifter*in. Wie sich der error in persona auf den Gehilfen auswirkt, wird in der Literatur hingegen kaum diskutiert.⁴⁰ Oftmals wird ohne Weiteres festgestellt, dass die bei der Anstiftung entwickelten Grundsätze entsprechend gelten.⁴¹

Man könnte zunächst der Auffassung sein, dass die Objektverwechslung des A für den B ein Fehlgehen der Tat, eine sog. aberratio ictus, bedeutet.⁴² Dies könnte damit begründet werden, dass sich der Vorsatz des B auf ein bestimmtes Opfer bezogen hat, nämlich E. Die Verletzung von S sei ihm damit nicht zurechenbar. Wenn A ein anderes Opfer trifft, als von B gewollt, dann sei dies genauso zu beurteilen, wie wenn ein Schuss fehlgeht.⁴³ Danach würde eine Beihilfe des B am Vorsatz hinsichtlich der Haupttat scheitern.

Man könnte aber auch vertreten, dass A und B gleich zu behandeln sind, also ein error in persona des A auch für B unbeachtlich ist, wenn die Verwechslung noch innerhalb des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren liegt.⁴⁴ Dass A zwei ihm unbekannte Schwestern miteinander verwechselt, liegt innerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung. B würde somit vorsätzlich handeln.

³⁹ Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 27 Rn. 2.

⁴⁰ Ausführlich dazu aber Haft/Eisele, in: GS Keller, 2003, S. 89 ff.

⁴¹ Vgl. Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 911.

⁴² Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 26 Rn. 6; Freund/Rostalski, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2019, § 10 Rn. 132 ff.; Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 209; Fahl, ZJS 2009, 63 (65).

⁴³ Vgl. Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2025, Rn. 1312.

⁴⁴ BGHSt 37, 214 ff.; BGH NSTZ 1998, 294 (295).

Für die letztgenannte Auffassung und damit eine Gleichbehandlung von Täter*in und Teilnehmer*in spricht insbesondere der Grundsatz der Akzessorietät der Teilnahme. Im Übrigen ist diese Situation nur bedingt vergleichbar mit einer aberratio ictus: Bei der aberratio ictus individualisiert der*die Täter*in seinen*ihren Vorsatz im Zeitpunkt seines*ihres Angriffs auf ein konkretes Objekt, welches er*sie dann verfehlt. Bei der Beihilfe erfolgt die Individualisierung aber gerade nicht durch die Person, die Beihilfe leistet, sondern durch den*die Haupttäter*in. Der Gehilfenvorsatz ist daher auch weiter als der Anstiftervorsatz. Auch hier überließ B die Individualisierung in der konkreten Situation dem A, er konnte sich praktisch nur „wünschen“, dass A die richtige Person ins Visier nahm. Die Objektverwechslung des A schließt daher auch für B nicht den Vorsatz aus.

Hinweis: A.A. vertretbar.

bb) Vorsatz hinsichtlich des Hilfeleistens zur Haupttat

Auch hinsichtlich des Hilfeleistens handelte B vorsätzlich.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

Das Verhalten des B war rechtswidrig und schuldhaft.

3. Kein Rücktritt

In Betracht kommt ein Rücktritt des B nach § 24 Abs. 2 S. 1 StGB.

Hinweis: Zwar liegt hier ein Fall der vollendeten Teilnahme vor, da B seinen Förderungshandlungen schon erbracht hat. Aber bei § 24 StGB geht es um die Haupttat, sodass nicht nur der*die Täter*in des Versuchs, sondern auch der*die Teilnehmer*in nach den Regeln des § 24 Abs. 2 StGB von der versuchten Haupttat zurücktreten kann. Wäre die Teilnahmehandlung noch nicht vollständig erbracht oder erfolglos geblieben, dann läge lediglich eine versuchte Teilnahme vor, die aber nicht von § 24 Abs. 2 StGB erfasst ist (sondern ggf. von § 30 StGB).

a) Kein fehlgeschlagener Versuch

Die versuchte Tat des A ist nicht fehlgeschlagen (siehe oben).

b) Rücktrittshandlung

B müsste die Tatvollendung verhindert haben, § 24 Abs. 2 S. 1 StGB. Durch seine wilden Gesten sorgte B dafür, dass A seinen Irrtum bemerkte und die Tat deshalb nicht fortsetzte. Damit verhinderte B die Tatvollendung.

c) Freiwilligkeit

Zudem müsste B auch freiwillig gehandelt haben. Durch sein Verhalten sorgte B dafür, dass A seinen Irrtum bemerkte. Für B war erkennbar, dass A den Angriff fortsetzen wird, wenn er den Irrtum nicht aufklärt. Als B den A auf seinen Irrtum hinwies, handelte er weder in einer äußeren Zwangslage noch unter seelischem Druck, sondern war Herr seiner Entschlüsse. Genau dies ist es, was nach den Wer-

tungen des § 24 StGB und insbesondere im Sinne eines optimalen Opferschutzes von B verlangt wird. Zwar könnte man bei B argumentieren, dass die Durchführung der Tat für ihn nicht mehr sinnvoll war (Verbrechervernunft). Schließlich wollte sich B bei E rächen und nicht bei S. Jedoch ist zu beachten, dass dies in der Konsequenz bedeuten würde, dass ein strafbefreiender Rücktritt in Fällen des error in persona stets unmöglich wäre. Dies ist allerdings insbesondere im Sinne eines optimalen Opferschutzes unbillig (siehe oben, die Argumentation zum fehlgeschlagenen Versuch).

Damit liegt ein Rücktritt vor.

Hinweis: A.A. vertretbar, wenn man die Sinnlosigkeit der Durchführung für B betont und auch hier eher den konkreten Tatplan für entscheidend hält. Man könnte argumentieren, dass B durch äußere Umstände zur Aufgabe gezwungen wird, da es sich nicht um E, sondern um S handelte und der Entschluss damit nicht mehr selbstbestimmt ist.

4. Ergebnis

Eine Strafbarkeit des B scheidet aus.

III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1, 22, 23 Abs. 1 Alt. 2, 27 StGB

Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur versuchten gefährlichen Körperverletzung an E scheitert am Vorsatz.

Zweiter Tatkomplex: Der Messerangriff

A. Strafbarkeit des B

I. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB

B könnte sich wegen versuchten Mordes gem. §§ 212 Abs. 1, 211 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er auf E einstach.

1. Vorprüfung

Die Tat ist nicht vollendet, die Strafbarkeit des Versuchs ergibt sich aus dem Verbrechenscharakter des Mordes, § 12 Abs. 1 StGB i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 1 StGB.

2. Tatenschluss

a) Hinsichtlich der Tötung eines Menschen

B handelte mit Vorsatz hinsichtlich der Tötung von E.

b) Hinsichtlich eines tatbezogenen Mordmerkmals

B könnte sich eine heimtückische Tötung vorgestellt haben. Heimtückisch handelt, wer die Arg- und

Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt.⁴⁵ Arglos ist, wer sich bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs keines erheblichen tätlichen Angriffs auf sein Leben oder seine körperliche Unversehrtheit versieht.⁴⁶ Wehrlos ist, wer aufgrund der Arglosigkeit in seiner Verteidigungsbereitschaft herabgesetzt ist.⁴⁷

B wollte zwar vorher ein Gespräch mit E führen. Weder ein Gespräch noch eine daraus entstehende Auseinandersetzung lassen jedoch die von B vorgestellte Arglosigkeit der E entfallen.⁴⁸ Dies wäre nur dann der Fall, wenn B sich vorgestellt hätte, dass sich für E aus dem Gespräch ein akuter Anlass für die Annahme eines bevorstehenden Angriffs durch ihn ergeben hatte. Das lässt sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. B hat das Messer erst unmittelbar vor der Tatbegehung herausgezogen. Dadurch konnte E sich gegen den Angriff auch nicht wehren. Mithin war E nach der Vorstellung des B arglos und in Folge ihrer Arglosigkeit auch wehrlos. Dies wusste B und nutzte ihre Arg- und Wehrlosigkeit damit bewusst aus.

c) Täterbezogenes Mordmerkmal

Hinweis: Es handelt sich um einen Problemschwerpunkt der Hausarbeit.

B könnte weiterhin aus niedrigen Beweggründen gehandelt haben. Ein Beweggrund ist niedrig, wenn er nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb besonders verachtenswert ist.⁴⁹ Der Beweggrund muss mithin in deutlich weiterreichendem Maße als bei einem Totschlag verwerflich sein.⁵⁰ Die Einstufung beurteilt sich aufgrund einer Gesamtwürdigung, welche die Umstände der Tat, die Lebensverhältnisse des*der Täters*Täterin und seine*ihre Persönlichkeit einschließt.⁵¹ Gefühlsregungen wie Wut, Zorn, Ärger, Hass und Rachsucht kommen nur dann als niedriger Beweggrund in Betracht, wenn sie nicht menschlich verständlich sind, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des*der Täters*Täterin und ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen.⁵²

Tötungen aus purer Frauenfeindlichkeit lassen sich anerkanntermaßen als Mord aus niedrigen Beweggründen einordnen.⁵³ Allerdings tötet B die E nicht aus genereller Frauenfeindlichkeit. Er wollte sie töten, weil sie sich von ihm getrennt hat. Es handelt sich um eine sog. Trennungstötung. Wie diese rechtlich zu behandeln sind, ist streitig.

Nach der Rechtsprechung und Teilen der Literatur erfolgt die Tötung einer ehemaligen Intimpartnerin, die sich vom Täter abgewendet hat, nicht zwangsläufig aus niedrigen Beweggründen.⁵⁴ Vielmehr sei stets im Einzelfall zu beurteilen, ob in einem solchen Fall nicht tatalösend und tatbestimmend auch Gefühle der Verzweiflung und der inneren Ausweglosigkeit sind.⁵⁵ Zu berücksichtigen sei das Gebot einer grundsätzlich restriktiven Auslegung der Mordmerkmale.

⁴⁵ BGH NStZ 2021, 609 (610 Rn. 12).

⁴⁶ BGH NStZ 2021, 609 (610 Rn. 12).

⁴⁷ BGH NStZ 2021, 609 (610 Rn. 12).

⁴⁸ Safferling, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 211 Rn. 42a.

⁴⁹ BGH NStZ 2020, 617 (617 Rn. 9); BGH NStZ 2006, 284 (285 Rn. 2).

⁵⁰ BGH NStZ 2020, 617 (617 Rn. 9).

⁵¹ BGH NStZ 2015, 690 (692).

⁵² BGH NStZ 2023, 231 (231 Rn. 3); BGH NStZ 2019, 206 (207 Rn. 16).

⁵³ In diesem Sinne bspw. Wolters, GA 2014, 556 (557).

⁵⁴ BGH NStZ-RR 2006, 340 (342).

⁵⁵ LG Kiel, Urt. v. 5.7.2022 – 13 Ks 598 Js 62014/21, Rn. 218.

Ein niedriger Beweggrund kommt nach der Rechtsprechung dann in Betracht, wenn der Täter getrieben sei von einer hemmungslosen Eifersucht.⁵⁶ Sie soll vorliegen, wenn der andere Teil dem Täter „keinen berechtigten Anlass“ zur Eifersucht gegeben hat.⁵⁷ Zwar sei der Ursprung einer solchen Eifersucht die „unglückliche Liebe“.⁵⁸ Jedoch entbinde dies den Täter nicht von der Pflicht zur Beherrschung seiner „Triebe“ und vor der Achtung vor dem menschlichen Leben ganz besonders dann, wenn ihm der andere Teil keinen berechtigten und verständlichen Anlass zu so tiefgreifenden Gefühlen gegeben hat.⁵⁹ Liege hingegen nur eine „normale“, d.h. nicht egoistisch qualifizierte Eifersucht vor und sei ein verständlicher Anlass gegeben, so liege schon gar kein Beweggrund (sondern eine Leidenschaft) vor, jedenfalls aber sei dieser nicht niedrig.⁶⁰

Ob nach diesen – erkennbar von überholten Geschlechterstereotypen geprägten – Maßstäben für B von einer „hemmungslosen Eifersucht“ gesprochen werden kann, ist zweifelhaft. Dagegen ließe sich einwenden, dass E mit dem Hinweis, sie wolle ihre Freiheit und Ungebundenheit genießen, und indem sie ein Bild von sich und einem anderen Mann öffentlich machte, einen „Anlass“ für die Eifersucht des B schuf. Eine solche Argumentation geht allerdings an dem Umstand vorbei, dass E und B keine Beziehung, sondern nur ein kurzes unverbindliches Verhältnis hatten. E hatte B ausdrücklich mitgeteilt, dass sie keine feste Beziehung wollte, B hat also keinerlei Exklusivität erwarten durfte.

Ein weiterer Gesichtspunkt, der gegen einen niedrigen Beweggrund sprechen könnte, ist, dass die Beendigung des Verhältnisses von E ausging. Bezeichnend für eine solche Argumentation, ist die Rechtsprechung, die bis 2008 formulierte, dass die Annahme eines niedrigen Beweggrundes dann fraglich sei, wenn die Trennung vom Opfer ausging „und der Angeklagte sich dessen beraubt [sieht], was er eigentlich nicht verlieren will“.⁶¹ Zwar hat die neuere Rechtsprechung diese Formulierung mittlerweile aufgegeben, allerdings wertet sie und Teile der Literatur die opferseitige Trennung noch als ein gegen das Mordmerkmal sprechendes Indiz.⁶²

Eine solche Auslegung ist allerdings abzulehnen.⁶³ In der Initiierung der Trennung durch das Opfer liegt kein Umstand, der die Beherrschungswünsche des*der Täters*Täterin als normativ im Ansatz nachvollziehbares Tötungsmotiv erscheinen lässt und damit zur Verneinung der niedrigen Beweggründe führen kann.⁶⁴ Eine solche Argumentation ist vielmehr opferbeschuldigend und Ausdruck patriarchaler Besitzkonstitutionen.⁶⁵ Auch der 5. *Strafsenat* des Bundesgerichtshofs sieht in dem Umstand, dass die Trennung vom Tatopfer ausging, in Entscheidungen der jüngeren Vergangenheit kein gegen die Annahme niedriger Beweggründe sprechendes Indiz.⁶⁶ Mit dem Menschenbild des Grundgesetzes und den Werten des durchweg auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und gegenseitige personelle Achtung angelegten deutschen Rechts sei es unvereinbar, der legitimen Inanspruchnahme des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben eine derartige Relevanz für die sozial-ethische Bewertung des Tötungsmotivs zuzusprechen.⁶⁷

⁵⁶ BGHSt 3, 180 (182).

⁵⁷ BGHSt 3, 180 (182 f.).

⁵⁸ BGHSt 3, 180 (183).

⁵⁹ BGHSt 3, 180 (183).

⁶⁰ OGHSt 2, 117.

⁶¹ BGH NStZ 2009, 568 (568 Rn. 9).

⁶² BGH NStZ 2024, 673 (674 Rn. 10); LG Kiel, Ur. v. 5.7.2022 – 13 Ks 598 Js 62014/21, Rn. 218; *Mitsch*, in: *Anwalt-Kommentar StGB*, 3. Aufl. 2020, § 211 Rn. 42.

⁶³ Siehe *Steinl*, NStZ 2025, 129 (130).

⁶⁴ *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312 (319); *Drees*, NStZ 2020, 215 (217).

⁶⁵ *Steinl*, NStZ 2025, 129 (130).

⁶⁶ BGH NStZ 2023, 231 (232 Rn. 5).

⁶⁷ BGH NStZ 2023, 231 (232 Rn. 5).

Auch der Wunsch der E, keine feste Beziehung mit B einzugehen, sondern ungebunden zu bleiben, ist eine völlig legitime Ausübung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Bs Vorstellung, E sei es ihm „schuldig“, ihn anzuhören, und habe „kein Recht“, ihn zu ignorieren, zeigen dagegen, dass er nicht bereit war, die Entscheidung der E zu akzeptieren, die Beziehung zu ihm zu beenden, und ihr ein selbstbestimmtes Leben ohne B (und möglicherweise mit neuen Partnern) zuzugestehen. Aus menschen- und grundrechtlicher Sicht ist es aber das Recht jedes Menschen, frei darüber zu entscheiden, mit wem man eine Partnerschaft eingeht oder aufrechterhält.⁶⁸ Mit seinem Angriff auf E setzte sich B über diese grundlegende rechtliche Wertentscheidung unserer Rechtsgemeinschaft hinweg. Mit der versuchten Tötung ging eine – über den Umstand der bloßen Tötung hinausgehende – Negation des personalen Eigenwerts der getöteten Person einher, der ein selbstbestimmtes Leben nicht zugestanden wird. In (versuchten) Trennungstötungen einer (ehemaligen) Partnerin durch den Mann spiegelt sich regelmäßig in besonders drastischer Weise die Vorstellung von einer Ungleichwertigkeit der Geschlechter.⁶⁹

Bei der Auslegung des Merkmals der niedrigen Beweggründe in Trennungstötungen sind zudem auch die Wertungen der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen. Nach dessen Art. 46 lit. a sind die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, Strafschärfungsmöglichkeiten für den Umstand bereitzustellen, dass eine Straftat gegen eine frühere oder derzeitige Partnerin (u.a.) verübt wurde. Dem wird teilweise entgegengehalten, dass die Istanbul-Konvention keine normativen Vorgaben für eine ausnahmslose Einstufung von Trennungstötungen als Mord enthalte.⁷⁰ Zwar seien die Vertragsstaaten angehalten, ihre Strafrechtsordnung derart auszugestalten, dass Gewalttaten, die sich gegen die frühere oder derzeitige Ehefrau/Partnerin des Täters richten, strenger geahndet werden können als solche gegen andere weibliche Opfer. Diesem Postulat trage das deutsche Strafrecht jedoch hinreichend Rechnung, indem es den Strafgerichten die Möglichkeit eröffnet, die in Rede stehende Trennungstötung – abhängig von den Umständen des Einzelfalls – als Mord anzusehen und mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahnden.⁷¹

Das Gegenargument überzeugt nicht. Indem die Rechtsprechung, nach der eine opferseitige Trennung als Indiz gegen die Annahme eines niedrigen Beweggrundes zu berücksichtigen sei, abgelehnt wird, wird keine ausnahmslose Einstufung von Trennungstötungen als Tötung aus niedrigen Beweggründen gefordert. Es wird aber als den Wertungen von Art. 46 lit. b der Istanbul-Konvention widersprechend abgelehnt, dass der Umstand der Trennung aus dem Kontext der normalpsychologischen Motivlage herausgelöst wird und unabhängig von der dahinterstehenden Gesinnung des Täters zu seinen Gunsten herangezogen wird.⁷² Die opferseitige Trennung kann so pauschal als indizieller Faktor angeführt werden, um ein bestimmtes Ergebnis zu präjudizieren oder zu bekräftigen, ohne die genaue Argumentationskette offenzulegen.⁷³ Der bloße Umstand einer Trennung sagt aber zunächst einmal weder etwas über das Vorhandensein einer normalpsychologischen Motivlage aus noch über die dahinterstehende Gesinnung der tatbegehenden Person.⁷⁴

⁶⁸ Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 25.2.2021, S. 5 (24.11.2025)

⁶⁹ Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme 25.2.2021, S. 5 (24.11.2025); *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312 (318); *Steinl*, NSTZ 2025, 129 (130).

⁷⁰ Vgl. *Schneider*, ZRP 2021, 183 (184).

⁷¹ *Schneider*, ZRP 2021, 183 (184).

⁷² *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312 (319).

⁷³ Deutsches Institut für Menschenrechte (24.11.2025).

⁷⁴ *Schuchmann/Steinl*, KJ 2021, 312 (319).

Schließlich ist auch Vorverhalten des*der Täters*Täterin in die Bewertung der niedrigen Beweggründe mit einzubeziehen.⁷⁵ B hat vorher an dem Plan mitgewirkt, E K.O.-Tropfen zu verabreichen, um sich an ihr zu rächen und sie bloßzustellen. Außerdem hat er sie über Wochen mehrmals zum Kontakt gedrängt.

Damit liegen niedrige Beweggründe vor.

Hinweis: A.A. vertretbar. Eine solche Ausführlichkeit (insbesondere die Einbeziehung der Istanbul-Konvention) wurde allerdings auch bei weit überdurchschnittlichen Bearbeitungen nicht erwartet.

3. Unmittelbares Ansetzen, § 22 StGB

Mit dem Stich hat B unmittelbar zur Tatbegehung angesetzt.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelte rechtswidrig und schuldhaft.

5. Kein Rücktritt

B könnte strafbefreiend zurückgetreten sein.

a) Kein fehlgeschlagener Versuch

Problematisch ist, dass B bereits einen erfolgsgeeigneten Akt vorgenommen hat und er danach von weiteren Handlungen absieht, obwohl ihm diese, wie er wusste, im unmittelbaren Anschluss noch möglich waren. Wann ein fehlgeschlagener Versuch vorliegt, ist streitig.

Die sog. Einzelaktstheorie trennt das Tatgeschehen und beurteilt jede auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Handlung selbstständig.⁷⁶ Ein fehlgeschlagener Versuch liegt nach dieser Ansicht bereits dann vor, wenn der*die Täter*in erkennt, dass ein Akt, den er*sie bei Ausführung für erfolgsgeeignet hielt, sich nach der Ausführung als nicht erfolgsgeeignet herausstellt.⁷⁷ B stach dreimal zu und hielt diese Stiche für tödlich. Nach der Ausführung stellte er fest, dass diese nicht tödlich waren. Danach läge bereits nach den drei Stichen ein fehlgeschlagener Versuch vor, da B davon ausging, diese seien geeignet, den Erfolg herbeizuführen.

Gegen die Einzelaktstheorie spricht jedoch, dass sie ein einheitliches Geschehen künstlich in Einzelakte aufspaltet.⁷⁸ Außerdem werden die Rücktrittsmöglichkeiten dadurch stark eingeschränkt, was auch gegen diese Ansicht spricht.⁷⁹ Überzeugender ist deshalb eine Gesamtbetrachtung, welche nicht auf den Einzelakt abstellt, sondern die Versuchstat als ein einheitliches Geschehen begreift.⁸⁰ Ein Fehlschlag ist deshalb erst dann gegeben, wenn der*die Täter*in nach der Vornahme der letzten Ausführungshandlung subjektiv glaubt, den Erfolg mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht

⁷⁵ Schneider, ZRP 2021, 183 (186).

⁷⁶ Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 24 Rn. 13 ff.; Bosch, Jura 2014, 395 (398 f.).

⁷⁷ Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 24 Rn. 17.

⁷⁸ Engländer, in: NK-StGB, Bd. 1, 6. Aufl. 2023, § 24 Rn. 18; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 17. Aufl. 2025, § 37 Rn. 47.

⁷⁹ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 1020.

⁸⁰ Vgl. bspw. BGH NStZ 2007, 399.

mehr herbeiführen zu können. Geht der*in Täter*in zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass er*sie noch weitere Handlungen ausführen kann, um den Erfolg herbeizuführen, liegt kein Fehlschlag vor.⁸¹

B hatte erkannt, dass er nach den Messerstichen noch die Möglichkeit gehabt hätte, weiter zu handeln. Die vorangegangenen Messerstiche und die möglichen weiteren Stiche stellen nach der Vorstellung des B ein einheitliches Handlungsgeschehen dar. Da B unmittelbar nach Ausführung des Messerstiches bemerkt hatte, dass E noch nicht zeitnah sterben werde, hätte er den Tötungsversuch auch noch im Rahmen eines einheitlichen Tatgeschehens fortsetzen können. Damit war der Versuch nicht fehlgeschlagen.

Hinweis: A.A. vertretbar. Für die Einzelaktstheorie könnte angeführt werden, dass das Nichtgelingen des tötungstauglichen Angriffs des*der Täters*Täterin und das Bestehen/Nichtbestehen weiterer Möglichkeiten der Erfolgsherbeiführung vom Zufall (und letztlich vom Einlassungsgeschick des*der Täters*Täterin) abhängt und nicht als Verdienst des*der Täters*Täterin zu bewerten ist.

b) Rücktrittshandlung

E hat dadurch überlebt, dass B nicht weiter auf sie eingestochen hat, weshalb § 24 Abs. 1 S. 1 StGB einschlägig ist. Für die genaueren Voraussetzungen an die Rücktrittshandlung ist zu klären, ob ein beendeter oder unbeendeter Versuch vorliegt.

aa) Beendeter oder unbeendeter Versuch

B ging davon aus, dass der Stich nicht tödlich war, weshalb ein unbeendeter Versuch vorliegt. B müsste also die weitere Ausführung der Tat aufgeben, § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 StGB.

Hinweis: Es ist nicht vertretbar, einen beendeten Versuch anzunehmen, da im Sachverhalt ausdrücklich steht, dass B nicht dachte, E sei lebensgefährlich verletzt.

bb) Aufgabe der Tat

Fraglich ist jedoch, ob er seine Tat tatsächlich „aufgegeben“ hatte, weil B neben dem tatbestandlichen Ziel des Todes ein anderes Ziel verfolgte, nämlich E eine Lehre zu erteilen. Dieses Ziel hat B seiner Meinung nach auch erreicht. B sah nur von weiteren Ausführungshandlungen ab, weil er davon ausging, dass er E eine Lehre erteilt hat. Man könnte deshalb einen Rücktritt verneinen.⁸² Dies könnte man dadurch begründen, dass der Rücktritt getragen ist von dem Gedanken der Gefährdungsumkehr und von einer solchen Gefährdungsumkehr gerade nicht mehr gesprochen werden kann, wenn der*die Täter*in schon erreicht hat, was er*sie wollte.⁸³ Wenn der*die Täter*in erreicht hat, was er*sie erreichen wollte, dann sei nichts mehr da, wovon zurückgetreten werden könnte.⁸⁴ Der Verzicht des*der Täters*Täterin sei keine honorierungsfähige Umkehrleistung, und wenn sich

⁸¹ Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 54. Aufl. 2024, Rn. 1022.

⁸² Beispielhaft für diese Ansicht (sog. Zweckerreichungstheorie) Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 47 ff.; Puppe, JuS 1993, 361; Heinrich, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2025, Rn. 837 ff.; zur Darstellung des Streits siehe z.B. Sobota/Kahl, ZJS 2015, 206 (215); Kühl/Schramm, JuS 2003, 681 (684).

⁸³ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 58 f.

⁸⁴ Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 30 Rn. 64; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 31. Aufl. 2025, § 24 Rn. 12

der*die Täter*in doch noch entscheide, die Tat zu vollenden, dann sei dies nicht die Fortsetzung der bisherigen Versuchstat, sondern der Beginn einer neuen Tat.⁸⁵ Danach wäre B nicht zurückgetreten.

Richtigerweise muss aber darauf abgestellt werden, dass die Tat i.S.d. § 24 StGB die Tat im sachlich-rechtlichen Sinne, also die in den gesetzlichen Straftatbeständen umschriebene Handlung und ihr Erfolg ist.⁸⁶ Daher muss nur diese konkrete Tat aufgegeben werden. Auf weitere, außertatbestandsmäßige Beweggründe, Absichten oder Ziele kommt es nicht an.⁸⁷ Wenn es schon bei der Freiwilligkeit nicht auf die sittliche und ethische Bewertung der Rücktrittsmotive ankommt, dann muss dies erst recht beim äußerlichen Aufgeben der weiteren Tatausführung gelten.⁸⁸ Das Gesetz belohnt die Tatsache, dass der*die Täter*in auf ein mögliches Weiterhandeln verzichtet.⁸⁹ Weitere wertende Elemente sind nicht zu berücksichtigen.⁹⁰ Dies ist vor allem unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes sinnvoll.⁹¹ Dem*der Täter*in soll so lange wie möglich der Anreiz zum Nichtweiterhandeln erhalten bleiben.⁹² Nach dieser Auffassung hat B somit die weitere Tatausführung aufgegeben und eine ausreichende Rücktrittshandlung vorgenommen.

Hinweis: A.A. vertretbar. Das Problem kann auch schon beim Fehlschlag⁹³ oder erst im Rahmen der Freiwilligkeit⁹⁴ angesprochen werden.

c) Freiwilligkeit

B müsste auch freiwillig gehandelt haben. B entschloss sich zum Rücktritt, da er E bereits eine Lehre erteilt hatte. Die sittliche/ethische Bewertung dieses Motivs ist unerheblich. Der Rücktritt erfolgte aufgrund autonomer Motive, weshalb die Freiwilligkeit vorliegt.

d) Zwischenergebnis

B ist zurückgetreten.

6. Ergebnis

Eine Strafbarkeit wegen versuchten Mordes scheidet aus.

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB

Indem B auf E einstach, könnte er sich zudem der gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 StGB schuldig gemacht haben.

⁸⁵ BGH NStZ 1994, 493; *Kühl*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 16 Rn. 39; *Puppe*, NStZ 1986, 14 (17); *Heinrich*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2025, Rn. 837.

⁸⁶ BGHSt 39, 221 (230); BGH NStZ 2008, 275 (276); *Bott/Krell*, ZJS 2010, 694 (698); *Hoven*, JuS 2013, 403 (404).

⁸⁷ BGHSt 39, 221 (230); *Bott/Krell*, ZJS 2010, 694 (698); *Hoven*, JuS 2013, 403 (404).

⁸⁸ BGHSt 39, 221 (230).

⁸⁹ BGHSt 39, 221 (231).

⁹⁰ BGHSt 39, 221 (231).

⁹¹ *Sobota/Kahl*, ZJS 2015, 206 (215); *Hauf*, MDR 1993, 929 (930).

⁹² *Hauf*, MDR 1993, 929 (930).

⁹³ *Bock*, JuS 2006, 605 f.

⁹⁴ *Streng*, JuS 1990, 212 (214 ff.); *Beckemper*, JA 2003, 203 (207).

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Grundtatbestand

Die Messerstiche verwirklichen den Tatbestand der Körperverletzung.

b) Qualifikation

aa) § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB

Das Messer ist ein Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art und Weise seiner konkreten Verwendung geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen und somit ein gefährliches Werkzeug.

bb) § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

Zwar verwickelte B die E erstmal in ein Gespräch und zückte erst unmittelbar vor der Tat das Messer. Allerdings handelte er jedenfalls zum Zeitpunkt des Gesprächs noch nicht mit einem Körperverletzungsvorsatz. Dieser ergab sich erst, als E ihn erneut abwies. Nachdem er den Vorsatz gefasst hatte, handelte er jedoch nicht mehr in einer seine wahren Absichten verdeckenden Weise. Ein hinterlistiger Überfall liegt nicht vor.

cc) § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB

Die Verletzung der E war so gravierend, dass sie ohne Rettungsmaßnahmen verblutet wäre. Damit liegt eine konkrete Lebensgefährdung vor, womit nach allen Ansichten Nr. 5 einschlägig ist.

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

B handelt rechtswidrig und schuldhaft.

3. Ergebnis

B hat sich der gefährlichen Körperverletzung an E schuldig gemacht.

Gesamtergebnis

B hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung an E strafbar gemacht.